



Amthche Bekanntmachungen

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Bayerisches Wassergesetz (BayWG)

Antrag auf Renaturierung des Scherbsgrabens (Gewässer III. Ordnung) zwischen Hardsteg und Fluthrücke

Antragsteller: Stadt Fürth, Grün-
flächenamt.

Im Rahmen einer allgemeinen Vor-
prüfung nach §§ 3 a, 3 b und 3 d
Umweltverträglichkeitsprüfungs-
gesetz (UVPG) i.V.m. Anlage 1 Nr.
13.16 UVPG und Art. 83 Abs. 3
BayWG i.V.m. Anlage II zum Bay-
WG wurde durch die Stadt Fürth,
Ordnungsamt, festgestellt, dass das
Vorhaben nicht der Durchführung
einer integrierten Umweltverträglich-
keitsprüfung bedarf. Über die
Zulässigkeit des Vorhabens ist in
einem Verfahren gemäß § 31 Abs.
3 WHG i.V.m. Art. 74 Abs. 6 Bayer.
Verwaltungsverfahrensgesetz
(BayVwVfG) zu entscheiden.

**Fürth, 16. Dezember 2004, Stadt Fürth
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Bayerisches Wassergesetz (BayWG); Einleitung von Grund- und Drainagewasser aus dem Moosweg in den Farrnbach (Ge- wässer II. Ordnung)

Mit Bescheid der Stadt Fürth, Ord-
nungsamt, vom 19. November 2004,
Az. III/OA/U-NW-2-Ha, wurde der
Stadt Fürth die beantragte gehobe-
ne Erlaubnis nach § 7 WHG in Ver-
bindung mit Art. 16 BayWG für die
Einleitung von Grund- und Draina-
gewasser aus dem Moosweg in den
Farrnbach (Gewässer II. Ordnung)
erteilt. Der Bescheid liegt gem. Art.
74 Abs. 4 Satz 2 Bayer. Verwaltun-
gsverfahrensgesetz (BayVwVfG) vom
31. Januar bis 14. Februar 2005 bei
der Stadt Fürth, Ordnungsamt, Äm-
tergebäude Süd, Schwabacher Stra-
ße 170, Zimmer 323 zur Einsichtnah-

me aus. Die Rechtsbehelfsbelehrung
liegt dem Bescheid bei. Der Be-
scheid wurde dem Träger des Vorha-
bens zugestellt. Mit Ende der Aus-
legungsfrist gilt er auch gegenüber
den Betroffenen als zugestellt.

Einziehung von öffentlichen Ver- kehrsflächen

**Im Vollzug des Bayerischen
Straßen- und Wegegesetzes
(BayStrWG) in der Fassung der
Bekanntmachung vom 5. Okto-
ber 1981 (GVBl. S. 448, berich-
tigt 1982 S. 149; BayRS 91-I-I)
wird bekannt gegeben:**

Mit Beschluss des Bauausschus-
ses der Stadt Fürth vom 1. Dezem-
ber 2004 wird mit Wirkung vom
Tage nach der Bekanntmachung in
der Stadtzeitung der Stadt Fürth die
nachfolgende Straßenfläche gemäß
Art. 8 BayStrWG eingezogen:

Eine Teilfläche der als Ortsstraße
gewidmeten **Ottostraße** (Fl. Nr.
1191/4, Gem. Fürth).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann inner-
halb eines Monats nach seiner Be-
kanntgabe Klage bei dem Bayeri-
schen Verwaltungsgericht in Ans-
bach, Postfachanschrift: Postfach
6 16, 91511 Ansbach, Hausan-
schrift: Promenade 24, 91522 Ans-
bach, schriftlich oder zur Nieder-
schrift des Urkundsbeamten der
Geschäftsstelle dieses Gerichts er-
hoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Be-
klagte (Stadt Fürth) und den Ge-
genstand des Klagebegehrens be-
zeichnen und soll einen bestimm-
ten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden
Tatsachen und Beweismittel sollen
angegeben, die angefochtene Ver-
fügung soll in Urschrift oder in Ab-
schrift beigelegt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen
sollen Abschriften für die übrigen
Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Der Landtag hat am 17. Juni 2004
ein Gesetz verabschiedet, wonach
zum 1. Juli 2004 das Widerspruchs-
verfahren für die Zeit vom 1. Juli
2004 bis 30. Juni 2006 im Verwal-
tungsgerichtsbezirk Ansbach pro-
beweise abgeschafft wird.

Die bisherige Möglichkeit, gegen
diese Verfügung Widerspruch ein-
zulegen, ist daher nicht mehr gege-
ben.

Sollte mit dieser Verfügung kein
Einverständnis bestehen, muss da-
her direkt Klage zum Verwaltungs-
gericht Ansbach innerhalb eines
Monats erhoben werden.

Die Einreichung eines Schriftsat-
zes bei der Stadt Fürth wahrt die-
se Frist nicht! Darüber hinaus ge-
nügt die Erhebung der Klage durch
einfache E-Mail nicht der in der
Rechtsbehelfsbelehrung geforder-
ten Schriftform und führt zur Un-
zulässigkeit der Klage.

Der Lageplan zu dem Verfahren
kann im Tiefbauamt, Königswar-
terstraße 64, III. Stock, Zimmer
305, Montag bis Freitag von 8.30
bis 12 Uhr eingesehen werden.

**Fürth, 22. Dezember 2004, Stadt Fürth
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

Europäischer Biotopverbund „Natura 2000“; Nachmeldung schutzwürdiger Flächen nach der Fauna-Flora-Habitat- (FFH)- Richtlinie und der Vogelschutz- richtlinie der Europäischen Uni- on (EU); Ergebnis des Dialog- verfahrens zur Anhörung der Öffentlichkeit

Der Freistaat Bayern hat ebenso
wie die anderen deutschen Bun-
desländer und Mitgliedstaaten der
EU im Rahmen des im Jahr 2004
durchgeführten Nachmeldeverfah-
rens von FFH- und Vogelschutzge-
bieten auf Grund der FFH-Richtli-
nie und der Vogelschutzrichtlinie
der EU aus der europäischen Ge-
samtchau begründeten Forderun-
gen der EU nach der Schließung
noch vorhandener Lücken im Netz

„Natura 2000“ nachzukommen.

Zu diesem Zweck hat das Bayeri-
sche Staatsministerium für Um-
welt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Ergänzungsvorschläge zu
bereits gemeldeten Gebieten bzw.
weitere Gebietsvorschläge ausge-
arbeitet, auf Karten dargestellt so-
wie Gebietsbeschreibungen erstellt.
Diese Unterlagen wurden während
des Dialogverfahrens zur Anhörung
der Öffentlichkeit von 25. Juni bis 6.
August 2004 bei den Landratsäm-
tern, Gemeinden, Landwirtschafts-
und Forstämtern zur Einsicht- und
Stellungnahme ausgelegt.

Nach Abschluss des Dialogver-
fahrens wurden die eingegange-
nen Stellungnahmen ausgewertet,
eine Nachmeldegebietskulisse er-
stellt, mit Beschluss der Staatsre-
gierungen vom 28. September 2004
abschließend gebilligt und an das
Bundesministerium für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit
zur Weiterleitung an die Europäi-
sche Kommission übermittelt.

Zur Information der Öffentlichkeit
über das Ergebnis des Dialogver-
fahrens und über die der EU über-
mittelten Gebietsvorschläge liegen
folgende Unterlagen bei der Stadt
Fürth, untere Naturschutzbehörde,
im Ämtergebäude Süd, Schwaba-
cher Straße 170, 90763 Fürth, Ord-
nungsamt, Zimmer Nummer 337 **in
der Zeit vom 24. Januar bis 23.
Februar 2005**, Montag bis Freitag
von 8 Uhr bis 12 Uhr, Montagnach-
mittag von 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr
und nach Vereinbarung zur allge-
meinen Einsicht aus:

- Die das Gemeindegebiet betref-
fenden Nachmeldungen – neue
Gebiete bzw. Gebietsergänzun-
gen (Karten M 1:25.000 bzw. Lis-
ten mit Arten und Lebensraum-
typen),
- Gebietsbeschreibungen einschl.
Zusammenfassung der Ergeb-
nisse des Dialogverfahrens und
Auflistung der Flächen, die aus
naturschutzfachlichen Gründen
nicht Bestandteil der nachgemel-

deten Gebiete bzw. Gebietsergänzungen sind.

Einsichtnahme besteht ferner beim

- Forstamt Erlangen, Universitätsstraße 38, 91054 Erlangen, Montag bis Donnerstag von 8 Uhr bis 12 Uhr und von 13 Uhr bis 16 Uhr, Freitag von 8 Uhr bis 12 Uhr;
- Landwirtschaftsamt Fürth/Höchststadt, Jahnstraße 7, 90763 Fürth, Zimmer Nummer 2, Montag bis Freitag von 8 Uhr bis 12 Uhr.

Die genannten Informationen können auch im Internet unter der

Adresse www.natur.bayern.de abgerufen werden.

Erlass einer Veränderungssperre gem. §§ 14 ff. Baugesetzbuch (BauGB) für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 288 (2. Ä.) in dem Bereich nördlich der Wilhelmshavener Straße, die Grundstücke Fl. Nrn. 552 und 560/2 (jeweils Teilflächen) Gemarkung Unterfarnbach, betreffend

Die Stadt Fürth erlässt auf Grund des § 14 Abs. 1 und 2 i. V. m. § 16 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. der Bek. vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Art 1 EuroparechtsanpassungsG Bau (EAG Bau) vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1359) i. V. m. Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 797 ff.), zuletzt geändert durch das Zweite Bayrische Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an den

Euro v. 24. April 2001 (GVBl. S. 140), folgende Satzung über eine Veränderungssperre:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Bei dem räumlichen Geltungsbereich handelt es sich um das Gebiet nördlich der Wilhelmshavener Straße, die Grundstücke Fl. Nrn. 552 und 560/2 (jeweils Teilflächen) Gemarkung Unterfarnbach, betreffend. Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus der beiliegenden Karte, die als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist.

§ 2

Rechtswirkungen der Veränderungssperre; Ausnahmen

Im räumlichen Geltungsbereich dürfen gemäß § 14 Abs. 1 BauGB

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.

2. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde (§ 14 Abs. 2 BauGB).

§ 3

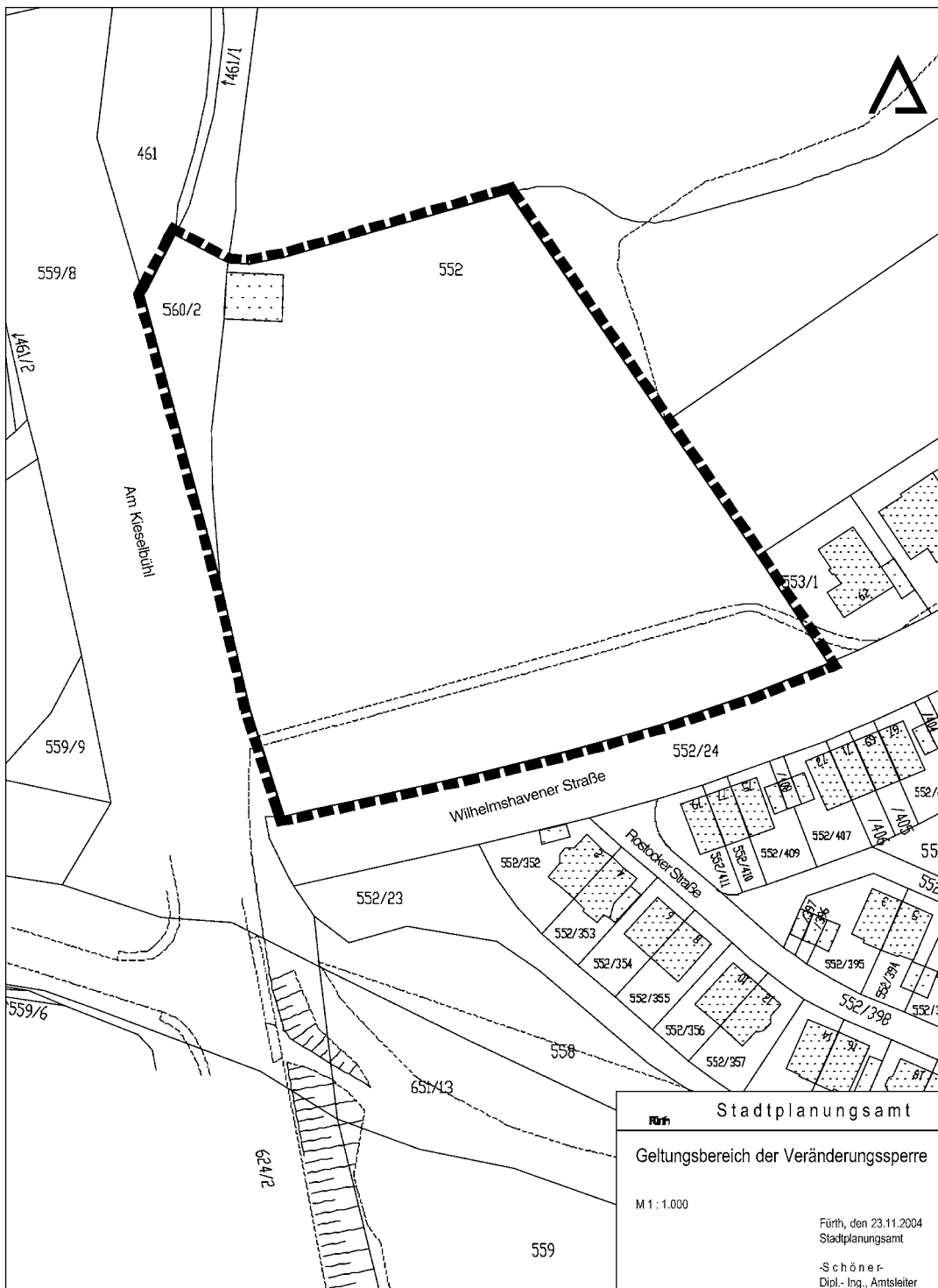
Inkrafttreten

Die Satzung über die Veränderungssperre tritt am **8. Februar 2005** in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich ein Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch mit Ablauf des 7. Februar 2006.

Die Stadt Fürth kann diese Frist um ein Jahr und – wenn besondere Umstände es erfordern – mit Zustimmung der Regierung von Mittelfranken nochmals bis zu einem weiteren Jahr verlängern (§ 17 Abs. 1 und 2 BauGB).

Hinweis

Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist



den Betroffenen für die dadurch entstandenen Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB).

Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Fürth beantragt (§ 18 Abs. 2 Satz 2 BauGB). Kommt eine Einigung über die Entschädigung nicht zustande, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde (§ 18 Abs. 2 Satz 3 BauGB).

Das Erlöschen eines Entschädigungsanspruches richtet sich nach § 18 Abs. 3 BauGB.

Unbeachtlich werden nachfolgende Verletzungen der Vorschriften:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Fürth (Stadtplanungsamt, Rudolf-Breitscheid-Straße 35) unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Fürth, 10. Januar 2005, Stadt Fürth
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Widmung von Straßen und Wegen

Im Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (GvBl. S. 448, berichtet 1982 S. 149; BayRS 91-1-I) wird bekannt gegeben:

Mit Beschluss des Bauausschusses der Stadt Fürth vom 1. Dezember 2004 werden mit Wirkung vom Tage nach der Bekanntmachung in der **StadtZEITUNG** der Stadt Fürth die nachfolgenden Straßenflächen gemäß Art. 6 BayStrWG zu öffentli-

chen Verkehrsflächen gewidmet:

Zu Ortsstraßen werden gewidmet (Art. 46 Nr. 2 BayStrWG):

Das Grundstück Fl. Nr. 910, Gem. Burgfarrnbach (Stichstraße „**Breiter Steig**“).

Das Grundstück Fl. Nr. 221/3, Gem. Dambach (**Weierhofer Straße** zwischen Zirndorfer Straße und Bahnlinie Fürth-Cadolzburg).

Als beschränkt-öffentlicher Weg (Art. 53 Nr. 2 BayStrWG) (Widmungsbeschränkung: Fuß- und Radweg) wird das Grundstück Fl. Nr. 1642/11, Gem. Fürth (Stichstraße von der Benno-Strauß-Straße zum Main-Donau-Kanal) gewidmet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Fürth) und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Der Landtag hat am 17. Juni 2004 ein Gesetz verabschiedet, wonach zum 1. Juli 2004 das Widerspruchsverfahren für die Zeit vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2006 im Verwaltungsgerichtsbezirk Ansbach probeweise abgeschafft wird. Die bisherige Möglichkeit, gegen diese Verfügung Widerspruch einzulegen, ist daher nicht mehr gegeben. Sollte mit dieser Verfügung kein Einverständnis bestehen, muss daher direkt Klage zum Verwaltungsgericht Ansbach innerhalb eines Monats erhoben werden.

Die Einreichung eines Schriftsatzes bei der Stadt Fürth wahrt diese Frist nicht! Darüber hinaus genügt die

Erhebung der Klage durch einfache E-Mail nicht der in der Rechtsbehelfsbelehrung geforderten Schriftform und führt zur Unzulässigkeit der Klage.

Die Lagepläne zu den jeweiligen Verfahren können im Tiefbauamt, Königswarterstraße 64, III. Stock, Zimmer 305, Montag bis Freitag von 8.30 bis 12 Uhr eingesehen werden.

Fürth, 22. Dezember 2004, Stadt Fürth
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Einziehung von öffentlichen Verkehrsflächen

Im Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1982 (GvBl. S. 448, berichtet 1982, S. 149, BayRS 91-1-I) wird bekannt gegeben:

Es ist beabsichtigt eine Teilfläche der als Ortsstraße gewidmeten **Weierhofer Straße** (Fl. Nr. 221/3, Gem. Dambach) einzuziehen.

Es ist beabsichtigt eine Teilfläche der als Ortsstraße gewidmeten **Wehlauer Straße** (Fl. Nr. 1401/5, Gem. Fürth) einzuziehen.

Es ist beabsichtigt den beschränkt-öffentlichen Weg zwischen der **Würzburger Straße und der Wehlauer Straße** einzuziehen (Teilfläche aus Fl. Nr. 1401/5, Gem. Fürth) einzuziehen.

Es ist beabsichtigt den als beschränkt-öffentlichen Weg gewidmeten **Kirchenplatz** (Fl. Nr. 130, Gem. Fürth) einzuziehen.

Es ist beabsichtigt eine Teilfläche des als beschränkt-öffentlichen Weges gewidmeten **Grundstücks-Fl. Nr. 103**, Gem. Poppenreuth (An den Gärten) einzuziehen.

Es ist beabsichtigt eine Teilfläche des als Eigentümerweg gewidmeten **Grundstücks Fl. Nr. 168/2**, Gem. Fürth (Stichstraße zur Gustavstraße) einzuziehen.

Die zur Einziehung vorgesehenen Flächen werden als öffentliche Verkehrsflächen nicht mehr benötigt. Die Lagepläne zu den jeweiligen Verfahren können im Tiefbauamt, Königswarterstraße 64, II. Stock, Zimmer 201, Montag bis Freitag von 9 bis 12 Uhr eingesehen werden.

Fürth, 22. Dezember, Stadt Fürth
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Faschingsveranstaltungen ab 100 Personen meldepflichtig

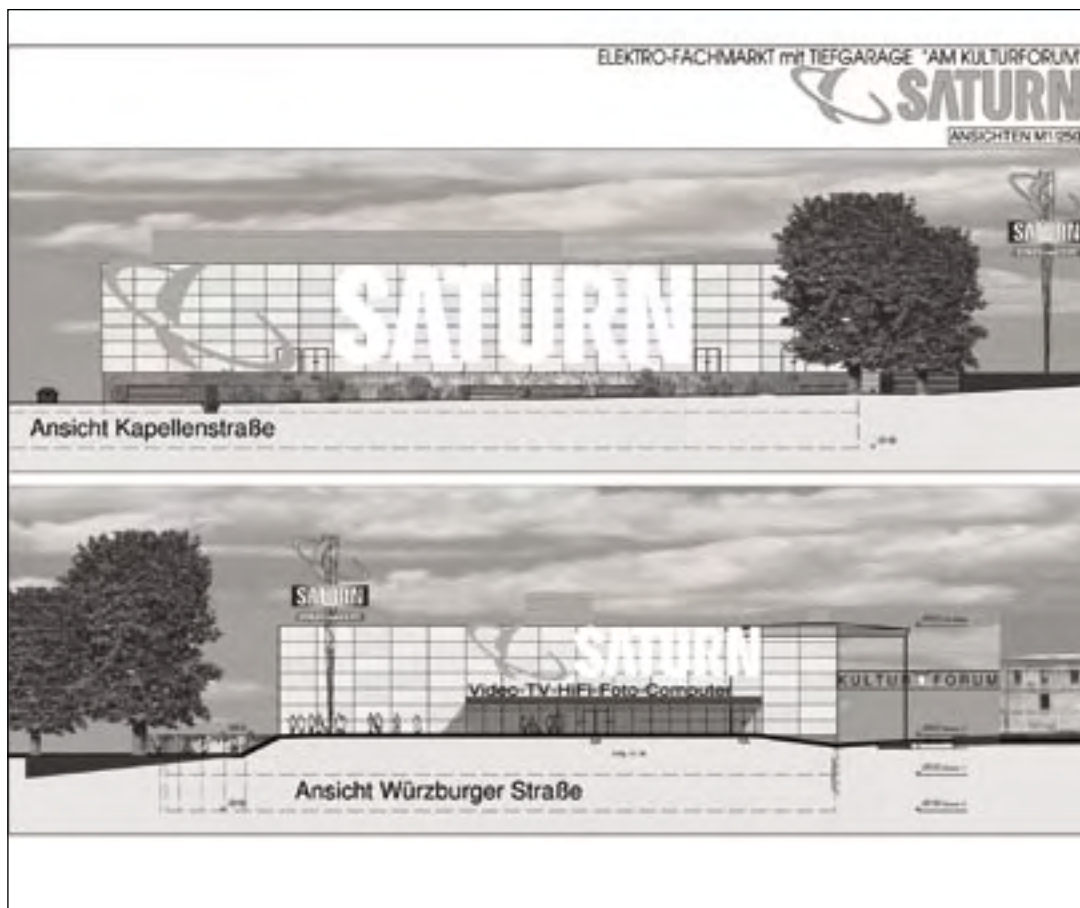
Die Faschingszeit 2005 dauert bis zum **8. Februar**. Öffentliche Maskenbälle, Kappenabende und ähnliche Faschingsveranstaltungen sind **anzeigepflichtig**, ausgenommen sind solche Veranstaltungen, die in Räumen oder Sälen stattfinden und bei denen **nicht mehr als 100** Besucher zugleich zugelassen werden sollen (siehe Verordnung über die von der Anzeigenpflicht ausgenommenen Vergnügungen, zuletzt geändert am 16. Juli 1985. – Amtsblatt der Stadt Fürth vom 26. Juli 1985). Öffentlich ist eine Vergnügung, wenn die Teilnahme nicht auf einen bestimmten, durch gegenseitige Beziehungen oder durch Beziehungen zum Veranstalter persönlich untereinander verbundenen, abgegrenzten Personenkreis beschränkt ist. Öffentlich ist eine Veranstaltung demnach auch dann, wenn die Teilnahme an eine persönliche Einladung geknüpft ist, es den geladenen Personen aber freisteht, Freunde und Bekannte mitzubringen. Die Anzeige ist spätestens eine Woche vor dem Veranstaltungstermin schriftlich bei der **Stadt Fürth, Ordnungsamt, Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth**, unter Angabe der Art, des Ortes und der Zeit der Veranstaltung sowie der Zahl der zugelassenen Teilnehmer zu erstatten. Bei verspäteter Anzeige ist eine Erlaubnis notwendig.

Mit Geldbußen kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine öffentliche Vergnügung ohne die erforderliche Anzeige oder Erlaubnis veranstaltet,
2. als Veranstalter einer Vergnügung die mit der Erlaubnis verbundenen vollziehbaren Auflagen nicht erfüllt.

Bei der Ausschmückung von Veranstaltungsräumen sind die einschlägigen feuersicherheitsrechtlichen Vorschriften zu beachten.

Auskünfte erteilt hierzu das Amt für Brand- und Katastrophenschutz, Helmsplatz 2, Telefon 97771-0, und die Bauaufsicht – Feuerbeschau, Rudolf-Breitscheid-Straße 35, Zimmer 109 und 117, Telefon 974-2643/2648.



Ortsübliche Bekanntmachung des Einleitungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Vorhaben und Erschließungsplan Nr. XV für einen Elektrofachmarkt „Saturn“ am Kulturforum Schlachthof und ortsübliche Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Die Firma MEDIA-SATURN GmbH beabsichtigt, das städtische, derzeit baulich nicht genutzte Grundstück Ecke Würzburger Straße / Kapellenstraße am Kulturforum Schlachthof zu erwerben und mit einem Elektrofachmarkt zu bebauen. Mit Schreiben vom 7. Juni 2004 beantragte die Firma MEDIA-SATURN GmbH als Vorhabenträger die Einleitung des Satzungsverfahrens zur Aufstellung eines Vorhaben- und Erschließungsplans gem. § 12 BauGB.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 23. Juni 2004 beschlossen, für den Bereich Ecke Würzburger Straße/Kapellenstraße am Kulturforum Schlachthof, entsprechend dem Antrag des Vorhabenträgers, das Sat-

zungsverfahren zur Aufstellung eines Vorhaben- und Erschließungsplanes einzuleiten.

Der o. g. Beschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Ziel der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Elektrofachmarkts der Firma MEDIA-SATURN GmbH mit ca. 4 600 m² Verkaufsfläche zu schaffen. In dem Gebäude sollen in den Untergeschossen zwei Parkebenen mit ca. 200 Stellplätzen entstehen, die auch öffentlich genutzt werden können. Das im Eigentum der Stadt Fürth verbleibende großzügige Vorfeld zwischen dem künftigen Elektrofachmarkt und der Würzburger Straße soll durch Baumpflanzungen sowie umfangreiche bauliche Maßnahmen gestalterisch aufgewertet werden. Die Verkehrskonzeption hinsichtlich der Tiefgaragenein- und Ausfahrten sowie der Anlieferung machen entsprechende Umbaumaßnahmen im Bereich der Kapellenstraße einschließlich neuer Lichtzeichenanlage notwendig.

Der Geltungsbereich des dazu notwendigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes überdeckt teilweise den Geltungsbereich des derzeit rechtskräftigen Bebauungsplanes 415 a, der an dieser Stelle ein mehrgeschossiges Park- und Garagenhaus festsetzt.

Ort und Zeit der Möglichkeit der Einsichtnahme

Die öffentliche Darlegung beginnt am **Montag, 24. Januar 2005**, und endet am **Donnerstag, 17. Februar 2005**, mit einem abschließenden Erörterungstermin **um 16.30 Uhr** im Sitzungssaal im IV Stock des Baureferats. Die Planunterlagen können im Stadtplanungsamt, Rudolf-Breitscheid-Straße 35, III. Stock, in der Zeit von Montag bis Donnerstag von 8 bis 15.30 Uhr und Freitag von 8 bis 15 Uhr eingesehen werden.

Auf Wunsch erteilt das Stadtplanungsamt auch Auskünfte. Gesonderte Termine können beim Sachgebietsleiter Peter Liebers telefonisch unter Telefon 974-2655 vereinbart werden.

**Fürth, 5. Januar 2005, Stadt Fürth
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

Geschäftsbericht des Klinikums

Der Geschäftsbericht des Kommunalunternehmens Klinikum Fürth für das Jahr 2003 liegt vor und ist ab sofort an folgenden Stellen öffentlich einzusehen: Klinikum Verwaltung 1. Stock, Zimmer 115, Montag bis Donnerstag 9 Uhr bis 11 Uhr und 13 bis 15 Uhr; Bürgerberatung, Montag bis Donnerstag, 8 bis 12.30 Uhr, montags, 13.30 bis 17 Uhr, Dienstag bis Donnerstag, 13.30 bis 16 Uhr, freitags 7.30 bis 13 Uhr.

Satzung zur Änderung der Satzung über die städtische Abfallwirtschaft (AbfS)

Vom 10. Januar 2005

Die Stadt Fürth erlässt auf Grund von Art. 3 Abs. 2 und Art. 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz – BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl. S. 396, ber. S. 449)) in Verbindung mit Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl. S. 272), folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die städtische Abfallwirtschaft-Abfallwirtschaftssatzung (AbfS) – vom 13. April 1999 (Stadtzeitung Nr. 8 vom 21. April 1999), geändert durch Satzung vom 23. November 1999 (Stadtzeitung Nr. 23 vom 1. Dezember 1999), zuletzt geändert durch Satzung vom 12. März 2004 (Stadtzeitung Nr. 6 vom 24. März 2004):

Art. 1

§ 3 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 werden die Worte „z. B. Hausabfälle und Geschäftsabfälle, hausabfallähnliche Gewerbeabfälle“ gestrichen.

In Absatz 2 werden die Worte „z. B. Bioabfälle, Papier und Pappe, Altglas, Dosen“ gestrichen.

Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Abfälle aus privaten Haushaltungen:

Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Le-

bensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Abfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens;“

Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Gewerbliche Siedlungsabfälle: Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt sind, insbesondere

a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie

b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Abs. 3 genannten Abfälle;“

Absatz 6 wird aufgehoben

Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6; weitere folgende Absätze ändern sich entsprechend.

§ 5 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Alle nach § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG überlassungspflichtige Erzeuger oder Besitzer (z. B. Mieter, Pächter) von Abfällen sind berechtigt (Benutzungsrecht) und verpflichtet (Benutzungspflicht), die auf dem Grundstück oder die sonst bei ihm angefallenen überlassungspflichtigen Abfälle den Einrichtungen und Anlagen der städtischen Abfallentsorgung satzungsgemäß zu überlassen, soweit diese nicht gemäß § 4 Abs. 2 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind.“

In Absatz 4 werden zwischen den Worten „sonstige Abfallbesitzer“ und „ist verpflichtet“ die Worte „bzw. Abfallerzeuger“ eingefügt.

§ 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „oder“ durch das Wort „und“ ersetzt.

b) Dem § 6 Absatz 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Überwiegende öffentliche Interessen sind insbesondere dann gegeben, wenn ohne eine Abfallüberlassung an die Stadt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die

Entsorgungssicherheit, der Bestand, die Funktionsfähigkeit oder die wirtschaftliche Auslastung der vorhandenen oder künftigen kommunalen Abfallentsorgungsanlagen/-einrichtungen beeinträchtigt werden.“

§ 9 wird wie folgt geändert:

Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Für Grundstücke, auf denen sich keine oder nicht ausschließlich private Haushaltungen befinden, sind neben dem Grundstückseigentümer auch die Besitzer und Erzeuger von Abfällen zu den in Abs. 1–3 vorgenannten Meldungen verpflichtet.“

§ 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Hausabfälle“ wird durch die Worte „aus Privathaushalten und gewerblichen Siedlungsabfällen aus anderen Herkunftsbereichen“ ersetzt.

b) Es wird folgender neuer Abs. 5 eingefügt:

„Fallen auf einem Grundstück nur Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen an, so ist für die Abfuhr von gewerblichen Siedlungsabfällen zur Beseitigung mindestens ein Restmüllbehälter nach §§ 11 Abs. 2 zu benutzen, soweit der Abfallerzeuger bzw. -besitzer im Einzelfall die Verwertung nicht nachweist.

Die Größe des Restmüllbehälters wird nach den Erfordernissen einer geordneten Abfallentsorgung im Einzelfall nach Abstimmung mit dem Abfallerzeuger bzw. -besitzer festgelegt.“

c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6, weitere folgende Absätze ändern sich entsprechend.

§ 24 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In der Nr. 5 werden die Worte „Abs. 1 und 2“ gestrichen

bb) Es wird folgende neue Nr. 9 eingefügt:

„9. entgegen § 11 Abs. 5 einen Abfallbehälter nicht nutzt.“

cc) Die bisherige Nr. 9 wird Nr. 11 und ändert sich wie folgt:

Die Worte „Abs. 7“ werden durch die Worte „Abs. 8“ ersetzt“

dd) In der Nr. 10 werden die Worte „Abs. 6“ durch die Worte „Abs.

7“ ersetzt.

ee) Bisherige Nr. 11 wird Nr. 12; **weitere folgende Nummern ändern sich entsprechend.**

Art. 2

Diese Satzung tritt am 1. Februar 2005 in Kraft.

Vorstehende Satzungsänderung wurde vom Stadtrat am 22. Dezember 2004 beschlossen.

Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

Fürth, 10. Januar 2005, Stadt Fürth

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Vollzug des Schornsteinfegergesetzes (SchfG) – Neubesetzung des Kehrbezirks Fürth – Stadt 5

Die Regierung von Mittelfranken hat den Schornsteinfegermeister Markus Hautmann mit Wirkung vom 1. Januar 2005 zum Bezirksschornsteinfegermeister auf Probe für den Kehrbezirk Fürth-Stadt 5 bestellt.

Der Bezirksschornsteinfegermeister ist unter folgender Anschrift erreichbar:

Markus Hautmann, Pleinfelder Straße 5, 91785 Pleinfeld, Telefon 09144/608735.

Änderung der Kehrbezirke Fürth-Stadt 8 und Nürnberg-Stadt 35

Die Anwesen Am Hasensprung, Austraße 1 bis 5 (nur ungerade Hausnummern), Flößaustraße 5 bis 9 (nur ungerade Hausnummern), Kaiserstraße 4 bis 14 (nur gerade Hausnummern), Neumannstraße 18 bis 32 (nur gerade Hausnummern), Unterfarrnbacher Straße 14 und 16 und Weizenstraße 3 und 4 gehören ab 1. Januar 2005 zum Kehrbezirk Fürth-Stadt 8 (Bezirksschornsteinfegermeister dieses Kehrbezirks ist Herr Norbert Bauer, Jahnstraße 7, 91126 Schwabach, Telefon 09122/16913).

Die Anwesen Schwabacher Straße 199 bis 303 (nur ungerade Hausnummern) gehören ab 1. Januar 2005 zum Kehrbezirk Nürnberg-Stadt 35 (Bezirksschornsteinfegermeister dieses Kehrbezirks ist Herr Karl-Heinz Pilhofer, Morgensternstraße 53, 90451 Nürnberg, Telefon 0911/6493454).

Fürth, 10. Januar 2005, Stadt Fürth

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister



Öffentliche Ausschreibungen

1. Auftraggeber: Stadt Fürth, Baureferat, Rudolf-Breitscheid-Straße 35, 90762 Fürth, Telefon: (0911) 974-2602, Telefax: (0911) 974-2611.

2. a) Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung.

b) Vertragsform: Bauvertrag.

3. a) Ausführungsort: Stadtgebiet Fürth

b) Auftragsgegenstand: Grünflächenpflege mit

- ca. 10 ha Mähen von Rasen- und Wiesenflächen
- ca. 24.000 m² Hacken von Pflanzflächen
- ca. 21.000 m Profilschnitt an Sträuchern und Bodendeckern.

3. c) Unterteilung in Lose: Unterteilung in sechs Lose.

4. Ausführungsfristen: 1. April 2005 bis 31. März 2006.

5. Anforderung der Unterlagen: Anforderung oder Abholung **ab 19. Januar 2005** von 8 bis 13 Uhr bei o.g. Adresse gegen Bezahlung eines Betrages von 35 Euro. Bei Anforderung der Verdingungsunterlagen ist der Nachweis der Einzahlung vorgenannten Betrages auf Konto Sparkasse Fürth 18 (BLZ 762 500 00) oder Postbank Nürnberg 2676 859 (BLZ 760 100 85) beizufügen. Der Betrag wird nicht zurückerstattet. Ein rechtzeitiger Versand der Verdingungsunterlagen ist nur möglich, wenn die Anforderung mindestens sechs Tage vor Submission bei der Stadt Fürth eingeht.

Schlussstermin für Angebotseingang: Bis spätestens 1. Februar 2005, 14 Uhr, bei der Stadt Fürth, Bauverwaltungsamt, Rudolf-Breitscheid-Straße 35, Zimmer 13, 90762 Fürth. Zur Angebotseröffnung sind die Bieter und ihre Bevollmächtigten zugelassen. Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.

6. Angebotseröffnung: Dienstag, 1. Februar 2005, 14 Uhr.

7. Kauttionen und Sicherheiten: Für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag ist die Sicherheit in Höhe von 5 % der Auftragssumme als selbstschuldnerische Bürgschaft zu leisten. Es werden nur Bürgschaften eines in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers angenommen.

8. Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen: Abschlags- und Schlusszahlungen erfolgen nach VOB/B in Verbindung mit Nummer 30 ZVB/E.

9. Rechtsform und Bietergemeinschaft: Gesamtschuldnerisch haftende Bietergemeinschaften mit bevollmächtigten Vertretern sind zugelassen.

10. Mindestbedingungen: Für den Auftrag kommen Bieter in Betracht, die bereits Leistungen mit Erfolg ausgeführt haben, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind. Siehe Vergabeunterlagen (Eignungsnachweis des Bieters)

11. Bindefrist: 2. März 2005.

12. Zuschlagskriterien: Gem. VOB/A § 25.

13. Nebenangebote: Sind zugelassen.

14. Sonstige Angaben Nachprüfstelle gemäß § 31 VOB/A: Regierung von Mittelfranken, VOB-Stelle, Promenade 27, 91522 Ansbach.

Öffentliche Ausschreibung

1. Auftraggeber (Vergabestelle): infra fürth verkehr gmbh, Herr Sippel, Leyher Straße 69, 90763 Fürth, Telefon 0911/9704-305, Fax 0911/9704-607.

2. a) Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A.

b) Vertragsform: Liefervertrag nach VOL.

3. a) Ort der Lieferung: infra fürth verkehr gmbh, Leyher Straße 69, 90763 Fürth.

b) Auftragsgegenstand:

- fünf Stück Niederflurgelenkbusse mit Dieselantrieb.

c) Unterteilung in Lose: Entfällt.

4. Liefertermin: KW 34/2005.

5. a) Anforderung der Unterlagen bei: infra fürth gmbh, Herrn Neß, Leyher Straße 69, Zimmer 024, 90763 Fürth, Telefon 0911/9704-205, Fax 0911/9704-407. Verdingungsunterlagen können bei o.g. Stelle **ab dem 9. Dezember 2004** angefordert werden.

b) Anforderung der Verdingungsunterlagen: Die Anforderung der Verdingungsunterlagen ist bis zum Ablauf der Angebotsfrist (siehe hierzu Ziff. 6. a) möglich.

c) Zahlung: Die Verdingungsunterlagen können gegen Bezahlung von 20 Euro abgeholt werden. Eine

Anforderung der Bedingungsunterlagen ist ebenfalls möglich. Bei Anforderung ist ein Verrechnungsscheck beizulegen. Der Betrag wird nicht zurückerstattet.

6. a) Schlussstermin Angebotseingang: 31. Januar 2005, 10 Uhr.

b) Angebotseinreichung: Die Angebote sind an die unter Ziff. 5. a) genannte Stelle zu richten bzw. dort einzureichen.

c) Sprache: Deutsch.

7. Geforderte Kauttionen und Sicherheiten:

Für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag ist die Sicherheit in Höhe von 5 % der Auftragssumme durch selbstschuldnerische Bürgschaft zu leisten. Es werden nur Bürgschaften eines in der EU zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers angenommen.

8. Zahlungsbedingungen: Abschlags- und Schlusszahlungen erfolgen nach VOL/B in Verbindung mit den Vergabeunterlagen der infra fürth verkehr gmbh.

9. Rechtsform der Bietergemeinschaft: Gesamtschuldnerisch haftende Bietergemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.

10. Mit dem Angebot sind vorzulegen:

- Umsatz an Lieferungen in den letzten drei Geschäftsjahren
- Geschäftsbericht 2003
- Referenzliste über bereits im EU-Raum gefertigte und gelieferte Niederflurgelenkbusse mit Dieselantrieb
- Nächstliegende Niederlassung mit Kundendienst und Ersatzlager
- Anzahl der dort beschäftigten eigenen Kundendienstmonteure.

11. Zuschlags-/ Bindefrist bis: 25. März 2005.

12. Zuschlagskriterien: Gem. § 25 VOL/A.

13. Änderungsvorschläge: Zugelassen.

14. Zur Angebotseröffnung zugelassene Personen: Bieter sind nicht zugelassen (VOL/A § 22).

15. Sonstige Angaben: Die Erteilung des Auftrages kann von Nachweisen gem. § 7 Nr. 4 VOL/A abhängig gemacht werden. Mit der Abgabe des Angebotes unterliegt der Bieter den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote

gem. § 27 VOL/A.

16. Nachprüfstelle: Nachprüfstelle nach § 32a VOL/A: Regierung von Mittelfranken, VOL-Stelle, Promenade 27, 91522 Ansbach.

Öffentliche Ausschreibung

1. Auftraggeber: Stadt Fürth Baureferat, Rudolf-Breitscheid-Straße 35, 90762 Fürth, Telefon 0911/974-2602, Telefax 0911/974-2611.

2. a) Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A.

b) Vertragsform: Liefervertrag.

3. a) Ausführungsort: 1. Hauptkläranlage Fürth, 90762 Fürth, Erlanger Str. 105 und 2. Kläranlage Nord, Schlossgarten 27, 90768 Fürth.

b) Auftragsgegenstand:

Hauptkläranlage Fürth und Kläranlage Nord; Lieferung von Phosphatfällungsmitteln;

Liefermenge für Hauptkläranlage:

- Fällungsmittel zur Fällung von 1800 kMol P-Jahresfracht, Lieferung jeweils ca. 23 t lose im Straßentankzug.

Liefermenge für Kläranlage Nord:

- Fällungsmittel zur Fällung von 400 kMol P-Jahresfracht, Lieferung jeweils ca. 8 t lose im Straßentankzug.

Der Auftrag beinhaltet auch die Beratung während der Dauer des Auftrages über Dosierung und Anwendung des Produktes durch eine Chemie-Fachkraft oder Fachkraft für Abwassertechnik.

c) Unterteilung in Lose: Ist nicht vorgesehen.

d) Anfertigen von Entwürfen: Entfällt.

4. Ausführungsfrist: Beginn: Februar 2005, Ende: Februar 2006.

5. a) Anforderung der Unterlagen bei: Stadt Fürth, Bauverwaltungsamt, Rudolf-Breitscheid-Straße 35, Zimmer 12, 90762 Fürth, Telefon 0911/974-2602, Telefax 0911/974-2611. Verdingungsunterlagen können bei der o.g. Stelle **ab 25. Januar 2005** von 8 bis 13 Uhr abgeholt, bzw. angefordert werden.

b) Zahlung: Die Verdingungsunterlagen können gegen Bezahlung eines Betrages von 10 Euro abgeholt werden. Bei Anforderung der Verdingungsunterlagen ist der Nachweis der Einzahlung vorgenannten Betrages auf Konto Spar-

kasse Fürth 18 (BLZ 762 500 00) oder Postbank Nürnberg 2676-859 (BLZ 760 100 85) beizufügen. Der Betrag wird nicht zurückerstattet.

6. a) Schlusstermin für Angebotseingang: 10. Februar 2005, 15 Uhr.

b) Anschrift: Stadt Fürth, Bauverwaltungsamt, Rudolf-Breitscheid-Straße 35, Zimmer 13, 90762 Fürth.

c) Sprache: Deutsch.

7. a) Zur Angebotsöffnung zugelassene Personen: Keine.

b) Tag, Stunde, Ort: 10. Februar 2005, 15 Uhr, Rudolf-Breitscheid-Straße 35, Zimmer 13, 90762 Fürth.

8. Kautionen und sonstige Sicherheit: Entfällt.

9. Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen: Abschlags- und Schlusszahlungen erfolgen nach VOL/B.

10. Rechtsform der Bietergemeinschaft: Bietergemeinschaften haften gesamtschuldnerisch mit bevollmächtigtem Vertreter.

11. Mindestbedingungen: Für den Auftrag kommen Bieter in Betracht, die bereits Leistungen mit Erfolg ausgeführt haben, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar ist. Für Produkte, die in den Kläranlagen der Stadt Fürth noch nicht zum Einsatz gelangt sind, ist vor Erteilung des Lieferauftrages ein zehnwöchiger Test durchzuführen. Es kommen nur Produkte zum Einsatz die aus einer eigens für die Herstellung oder Aufbereitung des Fällungsmittels geschaffenen Produktionsanlage stammen.

Mit dem Angebot sind folgende Nachweise vorzulegen:

- Umsatz der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre, bei vergleichbaren Leistungen
- Referenzen für vergleichbare Leistungen
- Angaben über die Struktur des Unternehmens und das zur Verfügung stehende Fachpersonal
- Angaben über Qualitätssicherungsmaßnahmen sowie der Untersuchungsmöglichkeit des Unternehmens.

12. Bindefrist: 11. März 2005.

13. Zuschlagskriterien: Gem. VOL/A § 25.

14. Nebenangebote: Sind zugelassen.

15. Sonstige Angaben: Entfällt.

16. Tag der Veröffentlichung der Vorinformation: Entfällt.

17. Tag der Absendung der Bekanntmachung: Entfällt.

Öffentliche Ausschreibung

1. Auftraggeber (Vergabestelle): Stadt Fürth, Baureferat, Rudolf-Breitscheid-Straße 35, 90762 Fürth, Telefon 0911/974-2602, Fax 0911/974-2611.

2. Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung gem. § 3 Nr. 2 VOL/A.

3. a) Ausführungsort: 86465 Welden.

b) Art und Menge der zu liefern den Ware: 1 Lkw-Fahrgestell für ein kombiniertes Saug- und Spülfahrzeug.

c) Unterteilung in Lose: Die Unterteilung in Lose ist nicht vorgesehen.

4. Vorgeschriebene Leistungsfrist: Lieferung innerhalb von 14 Kalenderwochen.

5. a) Anforderung der Unterlagen bei: Stadt Fürth, Bauverwaltungsamt, Rudolf-Breitscheid-Straße 35, Zimmer 012, 90762 Fürth, Telefon 0911/974-2602, Fax 0911/974-2611. Verdingungsunterlagen werden bei o.g. Stelle **ab dem 24. Januar 2005** in der Zeit von 8 bis 13 Uhr ausgegeben. Bei Anforderung der Verdingungsunterlagen ist, damit ein rechtzeitiger Versand gewährleistet werden kann, seitens des Anfordernden sicher zu stellen, dass die Anforderung mindestens sechs Tage vor Schlusstermin (siehe hierzu Ziff. 6.a) beim Bauverwaltungsamt der Stadt Fürth eingeht.

b) Zahlung: Die Verdingungsunterlagen können gegen Bezahlung eines Betrags in Höhe von 5,10 Euro abgeholt werden. Bei Anforderung der Verdingungsunterlagen ist der Nachweis der Einzahlung vorgenannten Betrages auf Konto Sparkasse Fürth 18 (BLZ 762 500 00) oder Postbank Nürnberg 26 76 859 (BLZ 760 100 85) beizufügen. Der Betrag wird nicht zurückerstattet.

6. a) Schlusstermin Angebotseingang: 17. Februar 2005, 15 Uhr.

b) Anschrift: Stadt Fürth, Bauverwaltungsamt, Rudolf-Breitscheid-Straße 35, Zimmer 013, 90762 Fürth.

c) Sprache: Deutsch.

7. Zahlung: Es gelten die Zahlungsbedingungen nach § 17 VOL/B i.V.m. den zusätzlichen Vertragsbedingungen (L) ZVB der Stadt Fürth.

8. Beurteilung der Eignung: Einzelheiten siehe Verdingungsunterlagen.

9. Zuschlags- und Bindefrist: 8. April 2005.

10. Sonstige Angaben: Mit der Abgabe des Angebots unterliegt der Bieter den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gem. § 27 VOL/A.



Offenes Verfahren

1. Auftraggeber (Vergabestelle): infra fürth verkehr gmbh, Leyher Straße 69, 90763 Fürth, Telefon 0911/ 9704-1, Fax 0911/ 9704-607.

2. a) Verfahrensart: Offenes Verfahren nach VOB/A.

b) Vertragsform: Bauvertrag.

3. a) Ausführungsort: 90766 Fürth.

b) Auftragsgegenstand: U-Bahn Fürth, Bauabschnitt 3.1.2

U-Bahnhof Hardhöhe mit Tunnelstrecken in offener Bauweise; Rechteckquerschnitte, Streckenlänge 446 m; CPV-Nrn.: 45.23.41.25-8 / 45.26.23.11-4.

Rohbauarbeiten:

- ca. 70.000 m³ Aushub
- ca. 4.500 m² Bohrpfahlwand
- ca. 5.500 m² Trägerbohlwand
- ca. 20.000 m³ Stahlbeton
- ca. 2.300 m³ Betonstahl
- begleitende Entwässerungs-Schlosser- und Fliesenarbeiten.

c) Unterteilung in Lose: Nein.

4. Ausführungsfristen: KW 23/2005 – KW 14/2007.

5. a) Anforderung der Unterlagen bei: infra fürth verkehr gmbh, Leyher Straße 69, 90763 Fürth, Zimmer 023, Telefon 0911/9704-205, Fax 0911/9704-407, Die Verdingungsunterlagen können bei der o.g. Stelle **ab 17. Januar 2005** abgeholt, bzw. angefordert werden.

b) Zahlung: Die Verdingungsunterlagen (ein Exemplar) können gegen Bezahlung eines Betrages von 200 Euro (bar oder Scheck) abgeholt werden. Der Betrag wird nicht zurückerstattet.

6. a) Schlusstermin Angebotseingang: 23. Februar 2005.

b) Anschrift: infra fürth verkehr gmbh, Leyher Straße 69, 90763 Fürth.

c) Sprache: Deutsch.

7. a) Zur Angebotsöffnung zugelassene Personen: Bieter und ihre Bevollmächtigten.

b) Tag, Stunde und Ort: 23. Februar 2005, 11 Uhr, Leyher Straße 69, 90763 Fürth.

8. Sicherheiten: Für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag ist eine Sicherheit in Höhe von 5% der Auftragssumme durch selbstschuldnerische Bürgschaft zu leisten. Es werden nur Bürgschaften eines in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers angenommen.

9. Zahlungsbedingungen: Abschlags- und Schlusszahlungen erfolgen nach VOB/B in Verbindung den ZVB der infra fürth verkehr gmbh.

10. Rechtsform der Bietergemeinschaft: Gesamtschuldnerisch haftende Bietergemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.

11. Mindestbedingungen: Für den Auftrag kommen nur Bieter in Betracht, die bereits Leistungen mit Erfolg ausgeführt haben, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind. Sonstige erforderliche Nachweise siehe Vergabeunterlagen (Eignungsnachweis des Bieters).

12. Zuschlags-/ Bindefrist: 6. Mai 2005.

13. Zuschlagskriterien: Gem. § 25 VOB/A.

14. Änderungsvorschläge: Zuge lassen.

15. Sonstige Angaben: Nachprüfstelle nach § 31b VOB/A: Vergabekammer (§ 104 GWB) bei der Regierung von Mittelfranken, Promenade 27, 91522 Ansbach.

16. Tag der Veröffentlichung der Vorinformation: Entfällt.

17. Tag der Absendung der Bekanntmachung: 20. Dezember 2004.

18. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Union: 20. Dezember 2004.

19. Fällt der Auftrag in den Anwendungsbereich des Beschaffungsübereinkommens: Nein. ■